

Allgemeine Mandatsbedingungen (AMB)

vom 16.05.2026

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese allgemeinen Mandatsbedingungen/Vertragsbedingungen (AMB) gelten für die zwischen der

Anwaltskanzlei Volkwein

Rechtsanwalt Konrad Philipp Volkwein

Echterdinger Straße 30, 70599 Stuttgart,

Telefon +49 711 25 25 056 – 0, Telefax +49 711 25 25 056 – 9, E-Mail: post@volkwein-recht.de

(nachfolgend auch als *wir, uns, Rechtsanwalt* oder *Kanzlei* bezeichnet)

und

der, dem oder den Mandanten

abgeschlossenen Anwaltsverträge über Beratung, Auskunft, Geschäftsbesorgung, Prozessvertretung und/oder sonstige Aufträge und Tätigkeiten (nachfolgend „Mandate“).

(2) Diese AMB gelten auch für Anwaltsverträge, die zukünftig zwischen Rechtsanwalt und Mandant abgeschlossen werden, soweit darin nichts anderes vereinbart wird.

(3) Diese AMB gelten auch für Mandatsverhältnisse, die direkt oder nachträglich durch Beiordnungen im Rahmen von Pflichtverteidigungen oder Verfahrens- und/oder Prozesskostenhilfe entstehen, soweit der Einbeziehung dieser AMB nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(4) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AMB bzw. AGB von Mandanten werden auch bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil und finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

(5) Bei Änderungen dieser AMB gilt jeweils die aktuelle Fassung. Bei bestehenden Mandatsverhältnissen gilt dies nur, soweit der Mandant nicht widerspricht. Der Mandant wird über Änderungen unter Hinweis auf sein Widerspruchsrecht unterrichtet.

§ 2 – Rechtsschutzversicherung (RSV)

(1) **Soweit wir auch beauftragt sind, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, sind wir von der anwaltlichen Schweigepflicht im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit.** In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.

(2) Die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung ist ein grundsätzlich eigenständig zu vergütender gesonderter Auftrag des Mandanten. Als Service im Rahmen der Mandatsbearbeitung werden wir für eine Deckungsanfrage bei der Rechtsschutzversicherung sowie für die Abrechnung mit dieser im Wege der Übersendung der auf den Mandanten lautenden Kostennote ohne Berechnung einer Vergütung übernehmen. Sollten im Rahmen der Deckungsanfrage umfangreichere Arbeiten (mehr als

zwei Schreiben einfacher Art, rechtliche Würdigungen, etc.) notwendig sein, erfolgen diese nur nach gesondertem Auftrag und bei gesonderter Vergütung; gleiches gilt für weitergehende Angelegenheiten mit oder gegen die Rechtsschutzversicherung (Deckungsklage, etc.).

(3) Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass er auch bei einer Deckungszusage durch seine Rechtsschutzversicherung gegenüber dem Rechtsanwalt selbst Kostenschuldner bleibt, so dass der Rechtsanwalt auch bei Vorliegen einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung berechtigt sind, die Vergütung unmittelbar vom Mandanten zu verlangen.

§ 3 – Prozesskostenhilfe (PKH) bzw. Verfahrenskostenhilfe (VKH)

(1) Wenn der Mandant in gerichtlichen Verfahren die Verfahrenskosten ganz oder teilweise nicht selbst aufbringen kann, hat er ggfls. Anspruch auf Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe; über die Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe entscheidet das Gericht auf Antrag. Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe erhält der Mandant nur, wenn er nachweist, dass er die Verfahrenskosten (Gerichtskosten, Anwaltskosten, Sachverständigenkosten, etc.) ganz oder teilweise nicht selbst aufbringen kann. Ggfls. ordnet das Gericht an, dass der Mandant sich durch Ratenzahlung an den Prozess- bzw. Verfahrenskosten ganz oder teilweise beteiligen muss.

(2) Wir können den Antrag auf Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe für den Mandanten stellen. Sollte der Antrag abgelehnt werden, muss der Mandant die Kosten für den Prozess bzw. das Verfahren selbst aufbringen. Für den Antrag auf Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe erheben wir keine Gebühr, sofern wir im eigentlichen Prozess bzw. Verfahren beauftragt sind. Sind wir im eigentlichen Prozess bzw. Verfahren nicht beauftragt oder sieht der Mandant von einer Beauftragung ab, z.B. weil die Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe abgelehnt wurde, rechnen wir für den Antrag auf Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe eine separate Gebühr nach dem RVG ab; diese Gebühr können wir nach eigenem Ermessen in jedem Fall als Vorschuss nach § 9 RVG verlangen.

(3) Nach der Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird das Gericht bis zu vier Jahre lang nach Verfahrensende prüfen, ob sich die finanziellen Verhältnisse des Mandanten verbessert haben; liegt mehr Einkommen oder mehr Vermögen vor, kann vom Gericht eine Rückzahlung, Ratenzahlung oder Aufhebung der Hilfe angeordnet werden. In diesem Prüfungsverfahren muss der Mandant ggfls. aktuelle Unterlagen einreichen, was eine Mitwirkungspflicht darstellt und bei Nichterfüllung zur Aufhebung der bewilligten Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe führen kann. **Der Mandant muss uns also in seinem eigenen Interesse innerhalb von vier Jahren nach Verfahrensende jede Adressänderung und jede Änderung Ihrer E-Mail-Adresse sowie Telefonnummer mitteilen.**

(5) Sollten wir vom Gericht innerhalb der vier Jahre nach Verfahrensende zur Vorlage von Einkommens- oder Vermögensnachweisen aufgefordert werden und können wir den Mandanten nicht erreichen, da er z.B. unbekannt verzogen ist oder auch nach mehrmaligen Versuchen nicht erreicht werden kann, liegt ein etwaiger Rückforderungsbescheid des Gerichtes im alleinigen Risikobereich des Mandanten. In keinem Fall müssen wir eigene Nachforschungen über den Aufenthaltsort des Mandanten bzw. etwaige neue Kontaktwege anstellen.

§ 4 – Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten

Die Verarbeitung von Mandantendaten erfolgt nach Maßgabe unserer Datenschutzerklärung in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5 – Widerrufsrecht

Ist der Mandant Verbraucher, steht ihm bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht nach den Bestimmungen der Anlage 1 zu.

§ 6 – Urheber- und Nutzungsrechte

(1) Wir behalten uns alle Rechte an den von uns erstellten Texten (Schriftsätze, Gutachten, Stellungnahmen, Berichte, Entwürfe, usw.) vor. Der Mandant ist berechtigt, diese mandatsbezogen im Rahmen eines einfachen Nutzungsrechts zu nutzen.

(2) Jede andere Nutzung, insbes. Veröffentlichung und Verbreitung sowie Weitergabe an Dritte, bedarf unserer schriftlichen Zustimmung, soweit sich nicht bereits aus dem Gegenstand des Mandats die Einwilligung in eine Nutzungsbefugnis in weitergehendem Umfang ergibt.

§ 7 – Vergütung

(1) Die vom Mandanten geschuldete Vergütung richtet sich nach der separat zu schließenden Vergütungsvereinbarung.

(2) Sollte für das Mandat keine Vergütungsvereinbarung geschlossen worden sein, schuldet der Mandant die Vergütung nach Maßgabe der im Rahmen vorangegangener Mandate zwischen uns und dem Mandanten geltenden Vergütungsvereinbarung.

(3) In Ermangelung einer vorangegangenen Vergütungsvereinbarung nach Abs. 2 erfolgt die Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

(4) Befindet sich der Mandant uns gegenüber in Zahlungsverzug, so können wir die weitere Tätigkeit in der jeweiligen Angelegenheit bis zur vollständigen Zahlung aller fälligen Rechnungen einstellen, sofern wir den Mandanten hierüber mit einer Frist von 7 Tagen in Kenntnis gesetzt haben.

(5) Bei anhaltendem Zahlungsverzug sind wir berechtigt, alle Mandatsverhältnisse zum Mandanten fristlos zu kündigen und alle Mandate niederzulegen, sofern wir den Mandanten hierüber mit einer Frist von 7 Tagen in Kenntnis gesetzt haben und der Zahlungsrückstand der Höhe nach nicht nur unwesentlich ist.

(6) Der Mandant wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass durch die vorläufige Einstellung der Anwaltstätigkeit (Abs. 4) bzw. die dauerhafte Mandatsniederlegung durch (fristlose) Kündigung (Abs. 5) ggfls. irreversible rechtliche Nachteile (z.B. Fristversäumnisse, Verjährung, Schadensersatzansprüche, etc.) entstehen können, die im Verantwortungsbereich des Mandanten liegen und deshalb nicht von uns ersetzt werden.

§ 8 Vorschuss

(1) Mit Beginn der anwaltlichen Tätigkeiten rechnen wir in eigenem Ermessen einen Vorschuss nach § 9 RVG ab. Bei höheren Summen werden wir den Vorschuss nach eigenem Ermessen in mehrere Teilrechnungen aufteilen; eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

(2) Über den Vorschuss rechnen wir bei Beendigung des Mandates innerhalb einer angemessenen Frist mit einer Schlussrechnung ab. Soweit sich aus der Schlussrechnung ein Betrag zu Gunsten des Mandanten ergibt, erstatten wir diesen innerhalb

von 10 Tagen nach Erstellung der Schlussrechnung durch Überweisung auf ein vom Mandanten genanntes bzw. uns bekanntes Bankkonto des Mandanten; wir sind auch berechtigt, die Erstattung direkt an die Rechtsschutzversicherung zu überweisen. Soweit sich aus der Schlussrechnung ein Betrag zu unseren Gunsten ergibt, ist die Schlussrechnung innerhalb von 10 Tagen nach Zugang durch Überweisung auf unser Anwaltskonto auszugleichen.

(4) Uns steht es frei, die Leistung ganz oder teilweise zu verweigern, bis der angeforderte Vorschuss in voller Höhe bezahlt wurde. Dies gilt auch für jeden im Laufe der Angelegenheit angeforderten Vorschuss, sofern dieser die entstandenen sowie die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen nicht übersteigt.

§ 9 – Aufrechnung

(1) Eine Aufrechnung durch den Mandanten gegen Forderungen von uns ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mandanten zulässig.

(2) Wir können eingehende Zahlungen von Dritten an den Mandanten mit eigenen offenen Forderungen verrechnen, soweit gesetzlich zulässig ist. Dies gilt auch für eigene offene Forderungen aus anderen Angelegenheiten, in denen wir für den Mandanten tätig werden bzw. wurden sowie für Zahlungen von Dritten an den Mandanten aus anderen Angelegenheiten. Über die Verrechnung informieren wir den Mandanten in Textform.

§ 10 – Einzug und Verwaltung von Mandantengeldern

(1) Sofern wir Gelder für den Mandanten einziehen oder Zahlungen für ihn entgegennehmen, werden diese unverzüglich, spätestens jedoch nach fünf Werktagen, auf das bei uns hinterlegte Bankkonto des Mandanten überwiesen. Der Mandant verpflichtet sich, Änderungen seiner bei uns hinterlegten Bankverbindung unverzüglich anzuzeigen. Aus unterlassener Anzeige entstandene Schäden und/oder Kosten trägt der Mandant.

(2) Sollte uns keine Bankverbindung des Mandanten vorliegen, findet keine Verzinsung statt.

§ 11 – Abtretung von Erstattungsansprüchen

(1) Der Mandant tritt uns sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, eigenen oder fremden Rechtsschutzversicherungen oder sonstige Dritte in Höhe unserer eigenen Forderungen den Mandanten ab; dies gilt sowohl für Kostenforderungen als auch für Forderungen aus durchlaufenden Posten (verauslagte Gelder). Wir nehmen diese Abtretung bereits jetzt an.

(2) Wir verpflichten uns, die abgetretenen Ansprüche auf Verlangen des Mandanten freizugeben, soweit die Summe unsere Forderungen gegen den Mandanten um 20% übersteigt.

§ 12 – Aktenaufbewahrung

(1) Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten – mit Ausnahme der Kostenakte und etwaige Titel – spätestens nach Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 1 S. 2 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant

diese Akten nicht ausdrücklich herausverlangt. Titel (Urteile, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Vollstreckungsbescheide, Vergleiche usw.) werden bei Beendigung der Tätigkeit grundsätzlich an den Mandanten zurückgegeben und nur ausnahmsweise auf Wunsch des Mandanten gegen Vergütung für diesen verwahrt.

(2) Die Pflicht zur Aktenaufbewahrung erlischt schon vor Beendigung des sechsjährigen Zeitraumes, wenn wir den Mandanten aufgefordert haben, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Mandant dieser Aufforderung binnen sechs Monaten nicht nachgekommen ist.

(3) Handakten sind nur die Schriftstücke, die der Rechtsanwalt aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit vom Mandanten oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten und die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat.

(4) Bis zum vollständigen Ausgleich unserer Rechnungen haben wir an den Handakten sowie allen uns überlassenen Unterlagen gegenüber dem Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht. Dies gilt nicht, wenn die Vorenthaltung der Handakte(n) oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre.

(5) Fordern wir den Mandanten in Textform auf, einzelne oder alle das Mandat betreffende Dokumente entgegenzunehmen und nimmt der Mandant die Dokumente ohne wichtigen Grund nicht binnen vier Wochen seit Aufforderung entgegen, so hat der Mandant die weitere Verwahrung der Dokumente durch uns zu vergüten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, soweit sich wir uns zum Führen von Handakten der elektronischen Datenverarbeitung bedienen. Soweit Akten und Handakten von uns sowohl elektronisch als auch in Papierform geführt werden, sind wir nur verpflichtet, eine Art der Akten über einen Zeitraum von sechs Jahren aufzubewahren; ob die Akte elektronisch und/oder papierhaft aufbewahrt wird, entscheiden wir in jedem Einzelfall nach freiem Ermessen.

§ 13 – Haftungsbegrenzung

(1) Unsere Haftung auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten sowie die außervertragliche verschuldensabhängige Haftung ist auf 1.000.000 EUR pro Schadenfall beschränkt, da der Rechtsanwalt den nach § 51 BRAO vorausgesetzten Versicherungsschutz unterhält; dieser ist auf Verlangen des Mandanten von uns nachzuweisen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

(2) Mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen gilt als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

(3) Der Rechtsanwalt ist bereit, auf schriftliches Verlangen des Mandanten, das auch die Verpflichtung enthält, die dadurch anfallenden Mehrkosten im Vorschusswege zu übernehmen, eine Versicherung in von dem Mandanten gewünschter Höhe für den Einzelfall abzuschließen und bis zur Höhe der zu erlangenden Deckung die vorstehende Haftungsbegrenzung aufzuheben. Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit in Deutschland in angemessener Zeit üblicherweise nur Deckung für aus rechtsanwaltlicher Schlechtleistung resultierende Schäden allenfalls bis 5 Mio. EUR zu erlangen ist und dass der Rechtsanwalt keine Gewähr übernimmt, dass ihm in der vom Mandanten gewünschten Höhe kurzfristig Deckungsschutz gewährt wird.

(4) Wir übernehmen keine Haftung für die Verletzung vertraglicher, vor-/ nachvertraglicher und/oder gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten durch Kooperationspartner, sofern diese nicht im ausdrücklichen Auftrag von uns als unsere Erfüllungsgehilfen tätig geworden sind. Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB sind Personen, deren wir uns nach unserem Willen und den tatsächlichen Gegebenheiten zur Erfüllung der uns obliegenden Verbindlichkeiten aus dem Mandatsverhältnis bedienen. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass durch die Empfehlung eines Kooperationspartners oder die Beauftragung eines Kooperationspartners namens und mit Vollmacht des Mandanten (z.B. bei Erteilung eines Untermandates zwecks Wahrnehmung eines auswärtigen Gerichtstermins als Terminsvertreter, etc.) der Kooperationspartner nicht Erfüllungsgehilfe der Rechtsanwälte, sondern Vertragspartner des Mandanten wird.

§ 14 – Verjährung

(1) Ansprüche des Mandanten auf Schadensersatz aus und/oder im Zusammenhang mit dem zwischen ihm und uns bestehenden Mandatsverhältnis verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant Kenntnis erlangt hat von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners oder ohne grobe Fahrlässigkeit eine solche Kenntnis erlangen musste. Unabhängig von einer solchen Kenntnis des Mandanten tritt die Verjährung jedoch spätestens sechs Jahre nach Beendigung des Mandats ein.

(2) Dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Rechtsanwalts oder deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen.

(3) Eine Verlängerung der Verjährungsfrist über die gesetzlichen Verjährungsfristen hinaus ist ausgeschlossen.

§ 15 – Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Bei Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen als Mandanten wird der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus Mandatsverhältnis durch den Sitz der Rechtsanwaltskanzlei bestimmt; ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

(2) Besitzt der Mandant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, verlegt er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Mandatserteilung ins Ausland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, so gilt unser Kanzleisitz als vertraglicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus Mandatsverhältnis; ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

§ 16 – Sonstige Vereinbarungen

Sind einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder werden sie es später, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung tritt dann eine wirksame Regelung, die dem Zweck der ursprünglichen Regelung und dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt. Dies gilt auch dann, wenn sich diese Allgemeinen Mandatsbedingungen als lückenhaft herausstellen sollten oder vollständig unwirksam sind bzw. wurden.

Anlage 1 zu den Allgemeine Mandatsbedingungen (AMB)

vom 16.05.2026

Widerrufsbelehrung und Widerrufsformular für Verbraucher im Fall eines Dienstleistungsvertrags

"Verbraucher" im Sinne dieser Widerrufsbelehrung ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Anwaltskanzlei Volkwein, Echterdinger Straße 30, 70599 Stuttgart,
E-Mail-Adresse: post@volkwein-recht.de, Telefon: 0711 2525056-0, Telefax: 0711 2525056-9

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ausschluss bzw. vorzeitiges Erlöschen des Widerrufsrechts

Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn wir mit der Ausführung des Vertrages erst begonnen haben, nachdem Sie dazu Ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben und gleichzeitig Ihre Kenntnis davon bestätigt haben, dass Sie Ihr Widerrufsrecht mit Beginn der Vertragserfüllung unsererseits verlieren. Wir weisen darauf hin, dass wir den Vertragsschluss von der vorgenannten Zustimmung und Bestätigung abhängig machen können.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An

Anwaltskanzlei Volkwein

Echterdinger Straße 30

70599 Stuttgart

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Leistungen:

Beauftragt am _____

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes bitte streichen